



ÜBERSICHT: ANTIDUMPING VERSUS EXPORTKONTROLLE

Dieselbe Ware, 2 Regelwerke

Für viele Importeure ist Exportkontrolle ein Thema der Ausfuhr – und Antidumping ein Thema des Zolls. Beides stimmt, greift aber zu kurz. Wenn Sie Waren aus Drittländern einführen, die gleichzeitig in den Güterlisten der EU-Dual-Use-Verordnung gelistet sind, unterliegen Sie beim Import dem Antidumping-Recht und bei einer späteren Weiterlieferung in Drittländer dem Exportkontrollrecht. Beide Pflichten treffen an derselben Ware zusammen – und beide beginnen mit derselben Frage: Was ist das für eine Ware, und woher kommt sie genau?

Besonders betroffen sind derzeit Güter aus dem Bereich Elektrotechnik und Maschinenbau. Kupferrohre, Mobilkrane und Acrylester befinden sich in laufenden EU-Antidumping-Untersuchungen. Viele dieser Produkte fallen gleichzeitig in Kategorien der VO (EU) 2021/821 oder berühren zumindest den Catch-all-Tatbestand nach Art. 4 und 5 der Dual-Use-Verordnung.

Güterprüfung: Ein Ausgangspunkt für beide Pflichten

Im exportkontrollrechtlichen 4-Schritte-Check ist die Güterprüfung der erste Schritt: Sie prüfen, ob Ihre Ware in den Güterlisten der VO (EU) 2021/821 gelistet ist. Möglicher Ausgangspunkt könnte Ihre genutzte Warentarifnummer sein. Anhand dieser bestimmen Sie die technischen Parameter, die zu prüfen sind und prüfen, ob Ihre Güter eben diese technischen Parameter erfüllen. Sollte dies der Fall sein, dann benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt hier noch weitere Hilfsmittel zur Verfügung (Stichwortverzeichnis + Umschlüsselungsverzeichnis). Genau diese Nummer ist auch der Einstieg in die Antidumping-Prüfung. Der EZT-Online zeigt Ihnen für jeden KN-Code an, ob Antidumping-Maßnahmen gelten – inklusive der betroffenen TARIC-Zusatzcodes und firmenspezifischen Zollsätze. Wer seine Güter für die Exportkontrolle korrekt tarifiert hat, hat die halbe Arbeit für die Antidumping-Prüfung bereits erledigt.



MEIN TIPP

Hinterlegen Sie in Ihrem Warenstamm neben der exportkontrollrechtlichen Klassifizierung auch einen Warnhinweis (Red Flag) für laufende oder abgeschlossene Antidumping-Maßnahmen zur jeweiligen Warentarifnummer. So erkennen Sie Doppelbelastungen beim Wareneingang sofort – ohne Mehraufwand. Sie können Ihre Einkaufskalkulation direkt anpassen und die Kosten einplanen, bzw. den Einkauf steuern. Hierbei ist es wichtig, dass Sie bei Import der Ware jedoch stets auch die Verbote und Beschränkungen im elektronischen Zolltarif kontrollieren und entsprechend eine Vorkontrolle durchführen.

Herstellererklärung und Endverbleibsdokumentation: Strukturell verwandt

Bei vielen Antidumping-Maßnahmen gelten firmenspezifische Zollsätze. Als Importeur müssen Sie bei der Einfuhr eine Herstellererklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut vorlegen und den passenden TARIC-Zusatzcode angeben. Ohne diesen Nachweis wird automatisch der höhere Residualzollsatz angewendet.

Diese Herstellererklärung hat eine strukturelle Ähnlichkeit mit der Endverbleibserklärung im Exportkontrollrecht: In beiden Fällen dokumentieren Sie verbindlich, wer die Ware produziert hat, woher sie stammt und – im Exportkontrollfall – wohin sie geht und wofür sie verwendet wird. In beiden Fällen tragen Sie als Importeur die Nachweislast. Und in beiden Fällen ist eine fehlerhafte oder unvollständige Erklärung nicht nur mit Mehrkosten verbunden, sondern rechtlich haftungsrelevant.



ACHTUNG

Prüfen Sie bei der Lieferantenauswahl nicht nur, ob ein firmenspezifischer Antidumping-Zollsatz gilt – sondern auch, ob der Hersteller in der Lage ist, Ihnen die dafür notwendige Herstellererklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut und dem korrekten TARIC-Zusatzcode zu liefern. Fehlt dieser Nachweis beim Zoll, zahlen Sie den Residualzollsatz – rückwirkend und ohne Kulanz.

Umgehungsverdacht: Wenn die Lieferkette zur Falle wird

Sowohl im Antidumping-Recht als auch in der Exportkontrolle ist die Umgehung über Drittländer ein zentrales Risiko – und in beiden Bereichen reagiert der Gesetzgeber mit verschärften Kontrollmechanismen.

Nach Art. 13 VO (EU) 2016/1036 kann die EU-Kommission Antidumping-Zölle auf Drittländer ausweiten, wenn der Verdacht besteht, dass Waren über diese Länder umgeleitet werden, um die Maßnahmen zu umgehen. Das betrifft auch Teile und Halbfertigerzeugnisse. Im Exportkontrollrecht verbieten Art. 4 und 5 VO (EU) 2021/821 die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter, wenn Sie als Exporteur wissen oder Grund zur Annahme haben, dass die Güter für proliferationskritische oder militärische Zwecke bestimmt sind – unabhängig davon, über wie viele Länder die Ware läuft.

Die operative Konsequenz ist in beiden Systemen identisch: Sie müssen Ihre Lieferkette vollständig kennen – nicht nur den direkten Lieferer.



ACHTUNG

Wenn Sie Waren über Intermediäre in Drittländern beziehen, prüfen Sie den tatsächlichen Hersteller und das tatsächliche Ursprungsland – nicht nur das Land des letzten Verkäufers. Sowohl im Antidumping-Recht als auch bei der Exportkontrolle können Sie sich nicht auf fehlerhafte Angaben Ihres Lieferanten berufen, wenn Sie die Unrichtigkeit hätten erkennen können.

Was das für Ihre Compliance-Praxis bedeutet

-  **Monitoring bündeln:** Verfolgen Sie Einleitungsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt nicht nur auf exportkontrollrechtliche Sanktionen, sondern auch auf Antidumping-Einleitungen zu Ihren Warentarifnummern. Hilfreiche Quellen: Newsletter der Handelskammer Hamburg (Antidumpingregister) und die Übersichtsseiten der EU-Kommission (DG Trade).
-  **Lieferantenaudit erweitern:** Fragen Sie bei Lieferantenaudits neben Exportkontroll-Compliance auch ab, ob der Lieferant in laufende Antidumping-Verfahren involviert ist und ob firmenspezifische Zollsätze für seine Waren gelten.
-  **ICP-Integration:** Wenn Sie ein Internal Compliance Programme (ICP) nach der EU-Empfehlung 2019/1318 betreiben, integrieren Sie die Antidumping-Prüfung als Teilprozess Ihres Importclearance-Workflows – direkt neben der Güterklassifizierung.
-  **Verträge absichern:** Ergänzen Sie Ihre Lieferverträge um eine Klausel, die handelspolitische Zusatzbelastungen (Antidumping, Ausgleichszölle) ebenso abdeckt wie den Genehmigungsvorbehalt bei Exportkontrollpflichten.